

Satzung der Gemeinde Wardenburg über den geschützten Landschaftsteil "Hoes Busch", Flur 7, Flurstück 189/4, in Oberlethe, Gemeinde Wardenburg vom 28.03.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.04.2002

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.200 (Nds. GVBl. S.348), und der §§ 28 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), berichtigt im GVBl. 1994, S. 264), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung vom 21.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

[§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil](#)

[§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich](#)

[§ 3 Schutzzweck](#)

[§ 4 Schutzbestimmungen](#)

[§ 5 Freistellung](#)

[§ 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen](#)

[§ 7 Befreiungen](#)

[§ 8 Ordnungswidrigkeiten](#)

[§ 9 Inkrafttreten](#)

[Karte](#)

§ 1 - Geschützter Landschaftsbestandteil

Die in § 2 bezeichneten Schutzobjekte in Hoes Busch, Oberlethe, Flur 7, Flurstück 189/4, werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2 - Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 durch ein Punktraster dargestellt. Die Außenkante des Punktrasters kennzeichnete die Grenze des Schutzgebietes. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Geschützt wird der ca. 150 m lange Wall in einer Breite von 10 m an der westlichen Grundstücksgrenze sowie der an das Hofgrundstück angrenzende ca. 7.000 m² große Wald.
- (3) Die Karte sowie die Satzung liegen bei der Gemeinde Wardenburg im Rathaus, Umweltamt, zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden aus.

§ 3 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und der Beitrag des Schutzobjektes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 4 - Schutzbestimmungen

Im Schutzbereich sind alle Handlungen verboten, die die geschützten Landschaftsbestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, wie:

- a) den Wurzelbereich (Traufbereich zzgl. 1,5 m nach allen Seiten) zu befestigen;
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen und Ausschüttungen im Wurzelbereich (Traufbereich zzgl. 1,5 m nach allen Seiten) vorzunehmen;
- c) den Wurzelbereich (Traufbereich zzgl. 1,5 m nach allen Seiten) mit schweren Fahrzeugen oder Geräten zu befahren;
- d) die vorhandenen Pflanzenbestände zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder zu beschädigen;
- e) die Bodengestalt zu verändern;
- f) nicht standortgerechte Pflanzenarten einzubringen;
- g) das Anlegen von Kahlschlägen;
- h) der über eine einzelstammweise Nutzung hinausgehende Antriebe des Altholzes.

§ 5 - Freistellung

Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Satzung sind:

1. a) die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen gemäß § 4 dieser Satzung;
b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen;
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht;
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, die die Gemeinde ist unmittelbar zu unterrichten.

§ 6 - Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes erforderlich sind.

§ 7 - Befreiungen

Von den Schutzbestimmungen des § 4 dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führe würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 2 NGO können gemäß § 66 des NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Bestimmung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wardenburg, 08.04.2002

GEMEINDE WARDENBURG

Eckhard Heinje
Bürgermeister

Martina Noske
Gemeindedirektorin

Anlage 1 zur Sitzung über den geschützten Landschaftsteil "Hoer Busch"

14)

